

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Stadt Fehmarn: B-Pläne Nr. 54a und Nr. 54c

Burgtiefe “Projekt Südstrand”

eingestellt bei www.b-planpool.de

Auftraggeber:

Stadt Fehmarn
Ohrstraße 22
23769 Fehmarn

Verfasser:

Brien • Wessels • Werning
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Bearbeitung:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel

Bearbeiterin:

Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, den 29.08./01.12.2005

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Vorgehensweise	5
3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	6
3.1 Begriffsbestimmung	6
3.2 Verwendete Quellen	6
3.3 Beschreibung des Schutzgebietes	8
3.4 Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten	11
4 Beschreibung des Vorhabens	12
4.1 Beschreibung des Vorhabens	12
4.2 Wirkfaktoren	13
5 Wirkräume	14
5.1 Abgrenzung der Wirkräume	14
5.2 Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der VSch-RL und der Zug- (Rast) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL	17

6	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	21
7	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	24
8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten	24
9	Zusammenfassung und Verträglichkeit des Eingriffs.....	25
10	Verträglichkeit des Eingriffs mit den Zielen der VSch-RL	26
10.1	Spezielle Zielsetzungen der VSchRL	27
10.2	Allgemeinen Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie.....	27
11	Literatur und Quellen	29

Verwendete Abkürzungen:

BSG	Besonderes Schutzgebiet gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie
FFH-RL	FFH-Richtlinie
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
VSchRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt im Ortsteil Burgtiefe nach dem bereits erfolgten Umbau der Strandpromenade die planerischen Voraussetzungen für bauliche Entwicklungen im Fremdenverkehrsgerwerbe zu schaffen.

Innerhalb der B-Planfläche Nr. 54a ist der Neubau einer Hotelanlage sowie die Umnutzung und Erweiterung des Hauses des Gastes vorgesehen. Auf der Fläche des Bebauungsplan Nr. 54c wird eine Erweiterung des Meerwasserwellenbades angestrebt.

Das Planungsgebiet für die B-Pläne Nr. 54a und Nr. 54c umfasst den mittleren Teil der Halbinsel Burgtiefe, einer sandigen, rezent geformte Nehrungslandschaft, die den Burger Binnensee von der Ostsee (Fehmarnsund) trennt. Das Planungsgebiet wird seit einigen Jahrzehnten stark touristisch ausgebaut und genutzt.

Die an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Ostseebereiche, der Burger Binnensee sowie auch der östlich von Burgtiefe gelegene Sahrendorfer Binnensee gehören zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (NATURA-2000-Schutzgebiet).

Das Gebiet „Ostsee östlich Wagrien“ erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien des Art. 4 Abs.1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (EU-Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden auch: VSchRL) und wurde daher vom Land Schleswig-Holstein als **Besonderes Schutzgebiet** (BSG) Nr. 1633-491 vorgeschlagen.

Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist in Artikel 6 der FFH-Richtlinie geregelt. Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und den zur Umsetzung erlassenen Gesetzen (§ 20e Abs. 1 LNatSchG S-H, § 34 Abs. 1 BNatSchG) sind schutzgebietsrelevante Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Nicht verträgliche Projekte dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden (§ 20e Abs. 3 LNatSchG S-H, § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Auf Grund der Art des geplanten Vorhabens sind Auswirkungen, die den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie entgegenstehen könnten, nicht auszuschließen.

Daher ist es im Rahmen der Planung erforderlich, eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 BNatSchG für das BSG „Ostsee östlich Wagrien“ durchzuführen.

Bei dem Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ handelt es sich um ein so genanntes „faktisches“ Schutzgebiet, da es noch nicht in allen seinen Teilen zum besonderen Schutzgebiet nach deutschem Recht erklärt worden ist (z. B. in Naturschutzgebiets- oder Nationalparkverordnung).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerwG (Urteil 4 C 2.03 vom 01.04.2004, sog. „Hochmoselurteil“) unterliegen „faktische“ Vogelschutzgebiete dem strengeren Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und nicht dem weniger strengen Schutzstandard der FFH-Richtlinie, der erst für ausgewiesene Vogelschutzgebiete gilt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist dann nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie und nicht nach Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie bzw. der Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht zu bewerten.

Die Prüfung wird hiermit für die Wirkungen des B-Plans Nr. 54a und Nr. 54c vorgelegt.

2 Vorgehensweise

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise, die an dem Verfahrensvorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in dem aktuellen Leitfa-den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesstraßenbau angelehnt wurde (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004):

1. Darstellung des/der Schutzgebiete/e und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Darstellung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen)
6. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
7. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
8. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die Darstellung des/der Schutzgebiete/e und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 3.2 angegebenen Datenquellen.

Die Beschreibung des Vorhabens wird den Unterlagen und Angaben des Vorhabenträgers entnom-men. Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissio-nen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens ab-geleitet.

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine detaillier-te Darstellung vorhandener Daten.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens wer-den vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt.

Es werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) aufgeführt.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf das Schutzgebiet weitere Pläne oder Projekte einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist darzulegen, ob und in welchem Um-fang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen. Dabei werden auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und die Synergieeffekte mit berücksichtigt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist für das Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ als einem so genannten „faktischen“ Schutzgebiet (nicht in allen Teilen als besonderes Schutzgebiet nach deut-schem Recht erklärt) nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerwG

(Urteil 4 C 2.03 vom 01.04.2004, sog. „Hochmoselurteil“) nach dem strengeren Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 4) zu prüfen.

3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung. Die betreffenden Arten sind im Standard-Datenbogen und in den Erhaltungsziele aufgeführt.

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des BSG mit den im Anhang I genannten Vogelarten sowie den Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Die Erhaltungsziele für das BSG „Ostsee östlich Wagrien“ wurden vom LANU erstellt und mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgestimmt (Stand: 27.05.05).

3.2 Verwendete Quellen

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (Nr. 1633-491), Stand: 10.11.2004
- STRUWE-JUHL (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 – 1995/96. Corax – Band 18, Sonderheft 1.
- LANU: Erhaltungsziele BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (Nr. 1633-491), Stand: 27.05.2005

**Abb. 1: Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes
Nr. 1633-491 "Ostsee östlich Wagrien"**
(Abgrenzung übernommen aus Kartendarstellung 1:25.000)

 M = 1 : 10.000

BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel

eingestellt bei www.b-planpool.de

B-Plan-Gebiet
Nr. 54a

B-Plan-Gebiet
Nr. 54c



3.3 Beschreibung des Schutzgebietes

Das BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (Nr. 1633-491) umfasst 39.421 ha mit Flachwassergebieten der Südost- und Südküste Fehmarns (Einschließlich Burger Binnensee und Sahrendorfer Binnensee), die Ostbucht des Fehmarnsundes sowie die Ostküste Wagriens einschließlich Großenbroder Binnenwasser. Es handelt sich hier um Ausschnitte des Brackwassermeeres mit den größten Riffen und Sandbänken der schleswig-holsteinischen Ostsee als Teil der Großbuchtenküsten. Die Abgrenzungen des Schutzgebietes im Umfeld des geplanten Vorhabens sind der Abb. 1 zu entnehmen.

3.3.1 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die im BSG vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standard-Datenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt:

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Reiherente (*Aythya fuligula*) R
- Bergente (*Aythya marila*) R
- Eisente (*Clangula hyemalis*) R
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) R**
- Trauerente (*Melanitta nigra*) R
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) R**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) B
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) R
- Eiderente (*Somateria mollissima*) R
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) B**

b) von Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) B
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) B
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) B
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) B
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) B**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) B
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) B

3.3.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Im Folgenden werden Erhaltungsziele des Schutzgebietes BSG „Ostsee östlich Wagrien“ nach Angaben des LANU aufgeführt.

Übergreifende Ziele:

Durch das ausgewählte Gebiet sind Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzugeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis und Trauerenten zu erhalten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel.

Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Ziele für Vogelarten:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Kormoran, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe

Erhaltung

- a. von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.-15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,
- b. von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,

- c. von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger,
- d. der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,
- e. von Möwenkolonien für den Mittelsäger,
- f. einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit,
- g. naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,
- h. von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik

2. Arten des Offenlandes (vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen) wie Rotschenkel, Wiesenpieper, Feldlerche, Kiebitz

Erhaltung

- a. von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen, u. a. weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden,
- b. von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04.-31.07. für den Rotschenkel,
- c. ungemähter Teilflächen vom 01.03.–31.07., insbesondere in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen als bevorzugte Neststandorte des Wiesenpiepers bzw. weitgehend ungenutzter bzw. erst nach dem 31.07. gemähter Randstreifen, Wegraine und Ruderalflächen und frühe Brachestadien für die Feldlerche,
- d. einer extensiven Grünlandnutzung bzw. ackerbaulichen Bewirtschaftung mit Feldfruchtarten später, weitständiger bzw. geringer Bodendeckung (z.B. Sommergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben) für die Feldlerche,
- e. des Strukturreichtums in der Kulturlandschaft.

3. Arten der Seen, (Fisch)teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger

Erhaltung

- a. insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09.–15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan,
- b. von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger,
- c. von möglichst ungestörten Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.

4. Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Rohrweihe, Sumpfrohrsänger

Erhaltung

- a. von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen,
- b. von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- c. von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.

5. Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen wie Sandregenpfeifer

Erhaltung

- a. naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten,
- b. von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- c. vegetationsarmer Heiden, Trockenrasen und Brachen in Küstennähe,
- d. von kleinen, offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden,
- e. von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04.-31.07.

3.3.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zu Managementplänen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegen keine Angaben vor.

3.4 Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura-2000-Gebieten

Das beschriebene Schutzgebiet BSG „Ostsee östlich Wagrien“ steht über den Fehmarn Sund in enger räumlicher und funktionaler Verbindung mit den großen Schutzgebieten westlich von Fehmarn/Wagrien. Auf Grund der ähnlichen Biotopausstattung sind auch die Erhaltungsziele ähnlich.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Prüfung sind Vorhaben der beiden B-Plan-Teilbereiche Nr. 54a und Nr. 54c.

Teilbereich Nr. 54a: Nördlich der Promenade soll zwischen der Strandburg westlich der B-Plan-Fläche und dem Haus des Gastes eine Hotelanlage erbaut werden (SO_{1B}). Es ein flächendeckendes Sockelgeschoss mit mehrgeschossigen Aufbauten vorgesehen (max. 18,50 m hoch). Auf dem westlichen Teil des Baufensters SO_{1A} stehen kleinere Gebäude, hier liegen noch keine konkreten Bauabsichten vor.

Ein weiterer Gebäudekomplex ist nördlich des Hauses des Gastes geplant (SO_{1D+E}). Er darf maximal ca. 8 m hoch werden. Die Neubauten sollen zur Promenade hin in einer Flucht mit den vorhandenen Gebäuden stehen, Außenterrassen auf der Promenadenseite sind möglich.

In dem Sondergebiet SO₁ „Fremdenbeherbergung, insbesondere Erholungseinrichtungen“ sind ausschließlich Hotelbetriebe, Kur- und Erholungseinrichtungen, Tagungseinrichtungen, Gastronomie mit den notwendigen Nebenräumen zulässig. In den Bereichen SO_{1A-C} sind zusätzlich Läden mit Verkaufsflächen bis 50 qm zugelassen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Strandallee aus. Die öffentlichen Erschließungsstraßen sind bereits vorhanden und ausreichend dimensioniert.

Fußläufige Verbindungen zwischen Strandallee und Promenade werden im Westen und im Osten des Plangebietes erstellt. Durch die zentrale Grünfläche ist ein Fußweg in Ost-West-Richtung geplant.

Teilbereich Nr. 54c: Im Bestand ist das komplette SO₂ versiegelt und wird als Fußgängerbereich genutzt. Das derzeit in diesem Bereich stehende Kurmittelhaus ist Teil einer Fußgängerzone.

Das Kurmittelhaus soll abgerissen werden. An seiner Stelle ist eine Erweiterung des bestehenden Meerwasserwellenbades geplant, bestehend aus einem Hallenbad mit einer maximalen Höhe von ca. 9 m, einer Rutsche mit einer maximalen Höhe von ca. 14 m sowie einem promenadenseitig gelegenen Außenschwimmbaden. Als Verbindung zum Meerwasserwellenbad ist die Errichtung eines maximal 7 m breiten eingeschossigen Verbindungsganges aus transparenten Materialien vorgesehen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Strandallee aus. Die öffentlichen Erschließungsstraßen sind bereits vorhanden und ausreichend dimensioniert.

Entlang der Strandallee sind einseitig öffentliche Parkplätze in Senkrechtaufstellung geplant. Es entstehen ca. 35 neue Stellplätze. Südlich davon befindet sich eine öffentliche Stellplatzanlage die weitgehend im Bestand erhalten bleibt. Verändert wird der Busparkplatz im westlichen Bereich der Stellplatzanlage. Hier sollen zusätzlich ca. 13 Wohnmobilstellplätze entstehen.

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z. T. dauerhaft, z. T. regelmäßig wiederkehrend und z. T. zeitlich begrenzt.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren der geplanten Bauvorhaben sind Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen bei den Abriss-, Erschließungs- und Bauarbeiten zu erwarten. Zu den emissionsreduzierenden Faktoren gehören die vorhandenen Gebäude sowie Gehölzstrukturen (Darstellung in Abb. 2).

Das geplante 4-5-stöckige Hotel wird maximal 18,50 m hoch und ca. 180 m lang werden. Emissionsdämmend wirken nach Westen die nebenstehende ca. 15 m hohe Strandburg, nach Norden der Wald und die ehemalige Tennishalle, nach Osten weitere Siedlungsstrukturen. Nach Süden zur Ostsee ist kein nennenswerter Sichtschutz vorhanden.

Nördlich des bestehenden Haus des Gastes (ca. 6 m hoch) wird in den Wald hinein ein weiterer Gebäudekomplex geplant (SO_{1E}). Mit einer maximalen Höhe von ca. 8 m wird es das Haus des Gastes zwar etwas überragen, dies ist von der Wasserfläche der Ostsee aus jedoch kaum sichtbar. Emissionsdämmend wirken weiterhin nach Westen der verbleibende Wald, nach Norden die ehemalige Tennishalle, nach Osten weitere Siedlungsstrukturen.

Der geplante Abriss des Kurmittelhauses wird sich auf Grund der geringen Höhe vorwiegend nach Süden hin auswirken. An den übrigen Seiten befinden sich die Gebäude des IFA-Ferien-Centrums-Südstrand, der Verwaltung und des Meerwasserwellenbades.

Der Neubau einer weiteren Schwimmhalle als Ersatz für das bestehende Kurmittelhaus wird maximal 9 m hoch, die dazugehörige Wasserrutsche maximal 14 m hoch werden. Emissionsdämmend wirken nach Westen das nebenstehende ca. 17 m hohe Meerwasserwellenbad, nach Norden das Verwaltungshaus und nach Osten die 17-stöckigen Blöcke des IFA-Ferien-Centrums. Nach Süden zur Ostsee hin ist kein nennenswerter Sichtschutz vorhanden.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächenbedarf: Es werden Flächen (Wald, Rasen, Grünanlagen) des Ortsteiles Burgtiefe überbaut und versiegelt. Die geplanten Gebäude befinden sich außerhalb des Schutzgebietes.

Visuelle Wirkungen, Barriere-Wirkungen:

Die geplanten Bauvorhaben (s. Kap. 4.2.1) führen zu Veränderungen des optischen Eindruckes der Küstenlinie. Auf Grund der Anordnung der Bauten wird es aus der Sicht des Schutzgebietes von der Ostsee-Seite der Halbinsel her deutlich wahrnehmbar sein. Von der Seite des Burger Binnensees aus wird dieser Eindruck durch die größere Entfernung und den gegebenen Sichtschutz (ehemalige Tennishalle, Wald, Gehölzstrukturen, etc) weniger sichtbar sein.

Zunahme des touristischen Betriebes: Durch die Zunahme des Übernachtungsangebotes und des Unterhaltungs- und Konsumangebotes ist mit einer Zunahme von touristischem Betrieb in den Küstenbereichen zu rechnen (Badegäste, Spaziergänger an Strand und Mole, etc.). Auch die Verkehrs-

belastung wird sich erhöhen. Im Bereich des neuen Hallenbades mit der Außenrutsche wird es zu einer erhöhten Lärmbelastung kommen.

5 Wirkräume

5.1 Abgrenzung der Wirkräume

Für die geplanten Vorhaben ist zu prüfen, ob diese dazu führen können,

- dass rastende Vögel auffliegen und so bei der Nahrungsaufnahme gestört werden. Die Vögel können bei häufigen Störungen nicht ausreichend Nahrung aufnehmen und dem entsprechend keine ausreichenden Fettreserven für den Vogelzug oder die Überwinterung ansammeln. Darüber hinaus verbrauchen die Vögel durch häufiges Auffliegen einen Teil der mit der Nahrung aufgenommenen Energie. Weiterhin kann es zu einem dauerhaften Verlassen des Gebietes kommen.
- dass Brutvögel auffliegen und ihre Nester/ Jungen u. U. auch dauerhaft verlassen. Dies kann zum Verlust des Nachwuchses führen. Das Auffliegen von Kleinvögeln können Greifvögel und Kleinsäuger zum Ergreifen der Elterntiere, der Eier und/oder der Jungen nutzen. Sekundärfolge des Auffliegens kann das dauerhafte Verlassen des Gebietes sein.

Die hier betrachteten Bauvorhaben sind innerhalb eines bereits stark touristisch genutzten Raumes (Badebetrieb, Spaziergänger, Einkaufen, Straßenverkehr etc.) mit entsprechender Infrastruktur (Hotelbauten, Meerwasserschwimmbad etc.) vorgesehen, es handelt sich hier um einen aus Sicht des Naturschutzes bereits sehr stark vorbelasteten Bereich.

Bauphase:

Die geplanten Bauvorhaben werden ausschließlich im Bereich der vorhandenen Siedlungsstrukturen stattfinden. Vorhandene Gebäude und Gehölze werden daher einen Teil des auftretenden Baulärms dämmen und visuelle Störungen durch Bewegungen von Baumaschinen, Bauarbeitern etc. reduzieren. Optische und akustische Wirkungen werden daher vom Wasser aus nur partiell wahrnehmbar sein.

Wissenschaftliche Untersuchungen sowie eigene Beobachtungen zeigen, dass die Reaktionsweisen von Vögeln auf optische und akustische Störungen von vielen Faktoren abhängig sind. Zu den wichtigsten Punkten gehören hier neben den Schallwerten und der Dauer der Lärmeinwirkung auch art-spezifische Empfindlichkeiten, das Nahrungsangebot, die Eignung des Aufenthaltsortes durch den dort gebotenen Schutz, Streben nach Minimierung des Energieverbrauchs (Trägheit), Vorhandensein von attraktiven Ausweichbiotopen, allgemeiner Aktivitätsdrang (z. B. Zugunruhe), Rückkopplungseffekte durch andere Mitglieder des Schwarms, Wetterlage, individuelle Erfahrungen und Gewöhnungseffekte.

Angaben zur Fluchtdistanz (z. B. in FLADE 1994) der hier möglicherweise betroffenen Vogelarten (maximal 500 m) und eigene Beobachtungen lassen die Annahme zu, dass mögliche Störwirkungen in den Bereichen, in denen ein größeres Bauprojekt ohne Sichtbarrieren/Schalldämmung stattfinden soll, den Abstand von 500 m zu den Bauvorhaben nicht überschreitet. Die geplanten Wegebau-

Arbeiten im Bereich des Parkplatzes werden als weniger schwerwiegend eingestuft, hier wird ein Störabstand von ca. 100 m angenommen.

In den Bereichen, in denen eine Abschirmung durch Gehölze oder andere Gebäude stattfindet, wird ein Wirkungsbereich von 100 m angenommen.

Auf Grund der Lage der meisten Bauvorhaben im Süden von Burgtiefe und der Abschirmung nach Norden (Gehölze, Tennishalle etc.) ist hier der angrenzende Ostseebereich stärker betroffen als der Bereich des Burger Binnensees. Das Ausmaß des Wirkraumes ist in der Abb. 2 dargestellt.

Betriebsphase:

Durch den Bau eines Hotels kommt es vor allem in den Sommermonaten zu einer Erhöhung der Urlauberzahl. Die Urlauber nutzen die umliegenden Flächen wie den verbleibenden Erholungswald, den Badestrand und die Infrastruktur des Ortes (Verkehrsflächen, Unterhaltungseinrichtungen usw.).

Zusätzlicher Badebetrieb und andere zusätzliche touristische Aktivitäten werden voraussichtlich innerhalb der bereits vorhandenen Strukturen (mit bestehender hoher Belastung) stattfinden. Da keine zusätzlichen Angebote (z. B. Wanderwege im Nahbereich der Schutzgebiete) geplant sind, ist hier mit keiner räumliche Ausweitung der Aktivitäten in das Schutzgebiet hinein zu rechnen.

Abb. 2: Darstellung der Planung und der Auswirkungen auf Vögel

M = 1 : 5.000

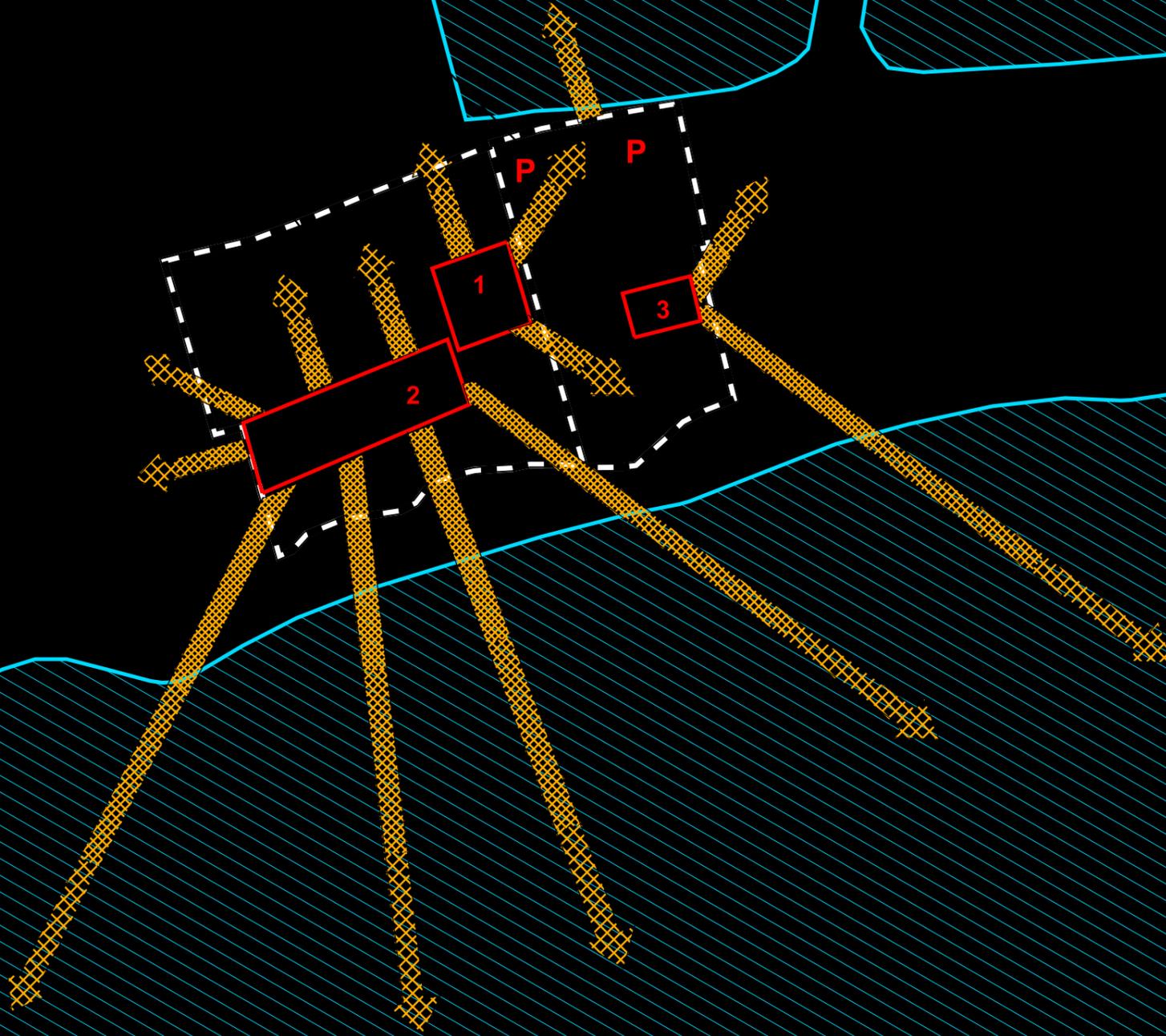


BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel

B-Plan-Gebiet
Nr. 54a

B-Plan-Gebiet
Nr. 54c

eingestellt bei www.b-planpoc.de



Legende

EU-Vogelschutzgebiet "Ostsee östlich Wagrien"

Planung:

- Grenze des B-Planes
- Gebäudekomplex bis 8,30 m Höhe (SO 1E)
- Gebäudekomplex bis 18,50 m Höhe (Hotel, SO 1A+B)
- Bau eines Hallenbades mit Rutsche und Außenbecken
Hallenbad bis ca. 9 m Höhe, Rutsche bis 14 m Höhe,
Abriss des vorh. Kurmittelhauses
- Umgestaltung Parkplätze

Auswirkungen

- Sichtschutz (vorh.)
- Wirkungen auf Vögel (Bauphase)

5.2 Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der VSch-RL und der Zug- (Rast) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Rastvögel der Küsten:

An der Ostsee sowie einer Reihe von Binnengewässern führen Mitglieder der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. (OAG) in den Winterhalbjahren Wasservogelzählungen durch. Sie werden in 10-Jahres-Zeiträumen ausgewertet, die letzte Veröffentlichung fand 2000 mit den Werten bis zum Winter 1995/96 statt (STRUWE-JUHL 2000).

Die Ergebnisse der Zählstrecken Nr. 44 (Staberhuk bis Burgtiefe) und Nr. 45 (Burger Binnensee) sowie des Binnensees Nr. 87 (Sahrendorfer Binnensee) wurden für die vorliegende Studie ausgewertet, die Daten fließen in die Tabelle 1 ein.

Für die Zählstrecke Staberhuk bis Burgtiefe zeigen die Daten für den Zeitraum 1986/87 bis 1995/96 einen mittleren Wasservogelbestand von 1.503 Ind. (Maximum: 17.137 Ind.). Die Vögel verteilen sich auf einen Küstenabschnitt von ca. 8 km Länge.

Für die Zählstrecke Burger Binnensee zeigen die Daten für den Zeitraum 1986/87 bis 1995/96 einen mittleren Wasservogelbestand von 3.922 Ind. (Maximum: 11.986 Ind.). Die Uferlinie ist hier 7 km lang.

Die zum Teil hohe Differenz zwischen den Zahlen der mittleren und der maximalen Rastbestände in beiden untersuchten Bereichen ist Ausdruck für die Mobilität der Wasservögel, die hier in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren ihre Rastplätze wechseln können. Ein wichtiger Faktor ist hier die Großwetterlage. Bei starker Vereisung der Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns (Kältewinter) weichen Wasservögel in die in der Regel etwas wärmeren, eher atlantisch beeinflussten Küstengewässer Schleswig-Holsteins aus. In solchen Fällen gewinnt der Burger Binnensee mit seinen windgeschützten Bereichen eine hohe Bedeutung für die Rastvögel.

Die Meeresenten (Eiderente, Trauerente, Eisente) halten sich in der Regel in den flacheren Bereichen der offenen Ostsee auf, hier auch eher siedlungsfrem. Im Bereich der Ostsee zwischen Staberhuk und Burgtiefe kommt die Eiderente mit der höchsten Stetigkeit vor (Mittel: 598 Ind., Maximum: 3.250 Ind.), die beiden anderen Meeresenten-Arten Eisente (Mittel: 18 Ind., Maximum: 340 Ind.) und Trauerente (Mittel: 23 Ind., Maximum: 400 Ind.) zeigen sich weniger stetig. Unter den Meeresentenarten ist die Eiderente die einzige Art, die auch im Burger Binnensee anzutreffen ist, hier allerdings mit etwas geringerer Stetigkeit.

Bei den Tauchenten zeigt sich eine deutliche Bevorzugung des Burger Binnensees: Im Burger Binnensee zeigen Reiherente (Mittel: 725 Ind., Maximum: 5.450 Ind.) und Bergente (Mittel: 70 Ind., Maximum: 1.400 Ind.) eine Stetigkeit von 81% bzw. 45%, während es an der Ostsee nur 24% bzw. 10% sind.

Das Vorkommen der Tauchenten („Windliegerarten“) wird hier stärker von den Windverhältnissen als bei den Meeresenten beeinflusst. Bei den so genannten „Windliegerarten“ handelt es sich um Arten, die aus energetischen Gründen den Windschutz von Küstenformationen nutzen. Der Aufenthaltsort ist u. a. abhängig von der Windrichtung. Bei Westwind bieten viele Bereiche der Ostküste Wagriens Windschutz. Bei stärkerem Wind/Sturm und/oder bei östlichen und südlichen Windrichtungen werden die Buchten/Binnenhäfen bevorzugt. Die Vögel finden u. a. auch Schutz im Bereich des Yachthafens am nordwestlichen Ufer von Burgtiefe.

Singschwäne wurden im Rahmen der Wasservogelzählungen nicht regelmäßig beobachtet (Stetigkeit: 14%, Mittel: 7 Ind., Maximum: 89 Ind.). An der Ostsee sind die Verhältnisse ähnlich. Singschwäne nutzen tagsüber die küstennahen Äcker als Äsungsfläche. In der Nacht ruhen sie im Burger Binnensee oder auf anderen küstennahen Ostseeflächen (auch Rückzugsfläche bei Störungen am Tag). Da die Wasservogelzählungen tagsüber und im Bereich der Wasserflächen stattfinden, werden Singschwäne entsprechend häufig nicht mit erfasst.

Die Vorkommen des Zwergsägers als Rastvogel der Binnenseen und windgeschützten Buchten konzentrieren sich naturgemäß im Burger Binnensee. Hier wurde er mit einer Stetigkeit von 48% beobachtet (Mittel: 7 Ind., Maximum 90 Ind.).

Kormorane und Mittelsäger werden sowohl im Burger Binnensee als auch auf der Ostsee beobachtet.

Brutvögel:

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens sind innerhalb des Schutzgebietes keine der Brutvogelarten des Standard-Datenbogens zu erwarten. Die Strände an der Südküste gehören nicht zum Schutzgebiet. An der Küste nördlich des Nehrungshakens von Burgtiefe fehlt es sowohl an geeigneten Habitaten als auch an der Ungestörtheit für mögliche Brutvogelarten des Schutzgebietes.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Vogelarten des Standard-Datenbogens aufgeführt. Anhand der von der OAG erhobenen Bestandsdaten (s.o.) und der Kenntnis der örtlichen Biotopsituation wird abgeschätzt, welche Arten im Wirkraum vorkommen können. Weiterhin wird der Zeitraum einer möglichen Betroffenheit angegeben.

Die Tabelle 2 zeigt, dass zu den im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten, die innerhalb des „Wirkraumes Vögel“ vorkommen können, die Gruppen der Küstenvögel der Ostsee und der Arten der Seen, (Fisch)teiche und Kleingewässer gehören. Die übrigen in den Erhaltungszielen genannten Gruppen kommen hier nicht vor.

Tab. 1: Rastvögel der Küsten:**Arten des Standard-Datenbogens und ihr potenzielles Vorkommen im Wirkraum**

Art	VSchRL Anhang I	Status EU-Vogel-schutz-gebiet	Wintervogelzählung OAG			Potenzielles Vorkommen im Umfeld der geplanten Vorhaben	Potenz. Vorkommen im Wirkraum
			Sta-berhuk-Burg-tiefe	Burger Binnen-see	Sahrens-dorfer Binnen-see		
Kormoran (Phalacrocorax carbo)		m	+	++	+	Jahresvogel im Bereich der Ostsee, des Burger Binnensee und des Sahrensdorfer Binnensee	B,O
Singschwan (Cygnus cygnus)	§	w	+	+	+	Rastvogel: Tagsüber auf küstennahen Äsungsflächen, nachts Ruheplätze auf Ostsee, Burger Binnensee, Sahrensdorfer Binnensee	B,O
Reiherente (Aythya fuligula)		w	+++	++	++?	Rastvogel an windgeschützten Bereichen der Ostsee, des Burger Binnensee und des Sahrensdorfer Binnensees	B,O
Bergente (Aythya marila)		w	+	++	+	Rastvogel an windgeschützten Bereiche der Ostsee, des Burger Binnensees und des Sahrensdorfer Binnensees	B, O
Eisente (Clangula hyemalis)		w	+			Rastvogel der offenen Flachwasserbereiche der Ostsee	O
Trauerente (Melanitta nigra)		w	+			Rastvogel der offenen Flachwasserbereiche der Ostsee	O
Eiderente (Somateria molissima)		w	++	++		Rastvogel der offenen Flachwasserbereiche der Ostsee, auch im Burger Binnensee vorkommend	B, O
Zwergsäger (Mergus albellus)	§	w		++		Rastvogel im Burger Binnensee	B
Mittelsäger (Mergus serrator)		n	++	++	+	Rastvogel auf der Ostsee, dem Burger Binnensee und dem Sahrensdorfer Binnensee	B, O

VSchRL: § = Art des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Status im Vogelschutzgebiet: w = Überwinterungsgast, n = Brutnachweis, m = Zugvogel

Wintervogelzählung der OAG (1986/87 – 1995/96): + = Arten vorhanden, ++ = Grenzzahlen für nationale Bedeutung mindestens 1x überschritten, +++ = Grenzzahlen für internationale Bedeutung mind. 1x überschritten, ? = Datenlage unzureichend

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum: - kein Vorkommen zu erwarten, O = Vorkommen Ostsee, B = Vorkommen Burger Binnensee

Tab. 2: Brutvogelarten des Standard-Datenbogens und ihr potenzielles Vorkommen im Wirkraum

Art	VSchRL Anhang I	Status EU-Vogelschutzgebiet	Potenzielles Vorkommen im Umfeld der geplanten Vorhaben	Potenzielle Brutvorkommen im Wirkraum
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)		n	Rastvogel auf der Ostsee, dem Burger Binnensee und dem Sahrendorfer Binnensee	-
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	§	n	Brut in den Röhrichten des Sahrendorfer Binnensees sehr wahrscheinlich	-
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)		n	keine Brut an den Stränden von Burgtiefe, da zu viel touristischer Betrieb im Bereich der geeigneten Habitate	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		n	Brut auf den Feuchtwiesen westlich des Sahrendorfer Binnensees wahrscheinlich	-
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		n	Brut auf den Feuchtwiesen westlich des Sahrendorfer Binnensees nicht auszuschließen	-
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	§	n	keine Brut an den Stränden von Burgtiefe, da zu viel touristischer Betrieb im Bereich der geeigneten Habitate	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		n	Im Nahbereich des Vorhabens keine geeigneten Habitate	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		n	Brut auf den Feuchtwiesen westlich des Sahrendorfer Binnensees möglich	-
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		n	Brut in den niedrigen Gehölzen am Rand des Sahrendorfer Binnensees wahrscheinlich	-

VSchRL: § = Art des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Status im Vogelschutzgebiet: w = Überwinterungsgast, n = Brutnachweis, m = Zugvogel

Potenzielles Brutvorkommen im Wirkraum: - kein Vorkommen zu erwarten

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Nachfolgend werden die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL sowie der im Standard-Datenbogen aufgeführten Zug- und Rastvögel (nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL) dargestellt und bewertet. Auf Lebensräume und Tierarten, die nicht innerhalb der Wirkräume vorkommen, wird nicht näher eingegangen.

Es werden hier neben den übergreifenden Zielen die Ziele bezüglich der innerhalb des „Wirkraumes Vögel“ vorkommenden Gruppen der Küstenvögel der Ostsee und der Arten der Seen, (Fisch)teiche und Kleingewässer geprüft (*Kursivdruck*).

Übergreifende Ziele:

Durch das ausgewählte Gebiet sind Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis und Trauerenten zu erhalten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel.

Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Die Situation der Wasservögel wird bei der Bearbeitung des nachfolgenden Erhaltungszieles erläutert.

Der Erhalt des Zwergseeschwalbenvorkommens am Lenster Strand ist auf Grund der Entfernung (Luftlinie ca. 28 km) zum geplanten Vorhaben gewährleistet.

Ziele für Vogelarten:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Kormoran, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe

a. Erhaltung von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.-15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer.

Die Bauvorhaben sind in einem bereits stark touristisch genutzten Raum (Badebetrieb, Spaziergänger, Einkaufen, Straßenverkehr etc.) mit entsprechender Infrastruktur (Hotelbauten, Meerwasserschwimmbad etc.) vorgesehen. Es handelt sich hier um einen aus Sicht des Naturschutzes stark vorbelasteten Bereich, der auch im Winterhalbjahr punktuell Störwirkungen für Vögel des Schutzgebietes hervorbringt. Hier sind z. B. Hafenbetrieb, oder Spaziergänger mit

Hunden am Strand zu nennen. Diese Aktivitäten nehmen zum Winter hin ab und zum Frühjahr hin wieder zu.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Mehrbelastungen von Teilbereichen des Schutzgebietes durch Lärm und Bewegungen während der Bauphase und während der Betriebsphase. Dies wirkt sich wie folgt auf die verschiedenen Vogelarten/-gruppen aus:

Die Meeresentenarten (Eider-, Eis- und Trauerenten) verteilen sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes insgesamt auf ca. 45 km Küstenlinie. Sie halten sich eher siedlungsfern auf und sind somit im Wirkraum kaum in nennenswerten Ansammlungen zu erwarten. Daher können nennenswerte Störungen für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die Windliegerarten (Reiherente, Bergente) bevorzugen windgeschützte Rastplätze. Diese Vögel nutzen vertikale Strukturen (Hafen, Molen, Dünen u. andere Küstenformationen) als Windschutz. Damit sind sie stärker auf küstennahe Ostseeflächen, Buchten und Binnenseen angewiesen.

Bei Winden aus westlicher, nördlicher oder östlicher Richtung haben die Windliegerarten relativ viele Rastmöglichkeiten im Burger Binnensee, auf der Ostsee oder im Sahrendorfer Binnensee, so dass sie nicht auf die Wasserflächen innerhalb des Wirkraumes angewiesen sind. Bei Winden aus südlichen Richtungen bietet ihnen dagegen die Nehrung mit dem Ortsteil Burgtiefe einen guten Schutz. Die dann verstärkt im Bereich des Yachthafens auftretenden größeren Wasservogelansammlungen haben bei dieser Windsituation weniger gute Möglichkeiten, qualitativ ähnlich gute Ausweichplätze zu finden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lärm- und bewegungsintensive Bauarbeiten im Bereich der Parkplätze an der Strandallee in der Rastzeit Störungen der Rastvögel bewirken.

b. Erhaltung von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete.

Die Flachwasserbereiche bleiben erhalten.

c. Erhaltung von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger.

Die genannten Biotopstrukturen bleiben durch das Vorhaben unberührt.

d. Erhaltung der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.

Auf Grund der touristischen Beanspruchung ist nicht mit Brutkolonien des Mittelsägers innerhalb des Wirkraumes zu rechnen. Daher sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

e. Erhaltung von Möwenkolonien für den Mittelsäger.

Auf Grund der touristischen Beanspruchung ist nicht mit Möwenkolonien innerhalb des Wirkraumes im Schutzgebiet zu rechnen. Daher sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

f. Erhaltung einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit.

Die Wasserqualität und –klarheit wird durch das geplante Vorhaben nicht in nennenswerter Weise beeinträchtigt.

g. Erhaltung naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe.

Die genannten Biotopstrukturen bleiben durch das Vorhaben unberührt.

h. Erhaltung von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik.

Die genannten Biotopstrukturen bleiben durch das Vorhaben unberührt.

Arten der Seen, (Fisch)teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger

a. Erhaltung insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen inkl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan.

Das Vorhabengebiet wird nicht als Äsungsfläche von Singschwänen genutzt. Die Wasserflächen werden i. d. R. in der Nacht als Ruheplätze genutzt. Da zu dieser Zeit kein Baubetrieb stattfindet, sind auch hier keine nennenswerten Störungen zu erwarten.

b. Erhaltung von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger.

Die geplanten Vorhaben haben keine Beeinträchtigungen klarer, fischreicher Gewässer zur Folge.

c. Erhaltung möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.

Auf dem Nehrungshaken von Burgtiefe, der u. U. von Singschwänen auf ihrem Weg zwischen den Nahrungsgebieten (küstennahe Äcker auch nördlich des Binnensees) und den Schlafplätzen (Binnensee, Ostsee) überflogen wird, bestehen bereits vertikale Fremdstrukturen in Form von Gebäuden, die z. T. mehrstöckig sind. Durch den Bau der neuen Gebäude innerhalb des Siedlungsbereiches kommt es hier zu keiner grundsätzlichen Verschlechterung der Situation der Singschwäne.

7 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Burger Binnensee besitzt wegen seiner windgeschützten Wasserflächen eine hohe Bedeutung für viele Rastvogelarten. Insbesondere bei stärkerem Wind aus südlichen Richtungen wird auch die nördlich von Burgtiefe gelegene Küste des Binnensees genutzt.

Geplante lärm- und bewegungsintensive Bauarbeiten im Bereich der Binnensee-nahen Parkplätze an der Strandallee sollten daher außerhalb der Schutzzeit vom 15. Oktober bis zum 15. April durchgeführt werden.

8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten

Im Bereich der Küste innerhalb des BSG „Ostsee östlich Wagrien“ sind folgende Pläne und Projekte bekannt. Sie werden kurz dargestellt und im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte untersucht.

Bauvorhaben B-Plan Nr. 54b Burgtiefe „Projekt Südstrand“

Die Vorhaben befinden sich noch in der Planungsphase. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, durch die die Einhaltung der Erhaltungsziele sichergestellt sein wird.

Sanierung der Großenbroder Mole

Es wird geplant, die Mole am Großenbroder Binnenhafens zu sanieren. Im Zeitraum 2006/2007 sollen die alten, instabil gewordenen Deckwerke entfernt werden und das Material neu eingebaut werden. Während der Bauarbeiten werden visuelle und akustische Störungen entstehen. Zurzeit wird von dem Büro BBS eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Es liegt noch keine Genehmigung vor.

Der Großenbroder Binnenhafen wie auch der Burger Binnensee gehören zu den bevorzugten Rückzugsräumen der Windliegerarten (Reiherente, Bergente) bei Ost- bzw. Südwindlagen innerhalb des Schutzgebietes. Da die Belastung durch visuelle und akustische Störungen im Burger Binnensee unter Einhaltung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung jedoch als insgesamt unerheblich eingestuft wird und auch auf Grund der größeren Entfernung (ca. 10 km) sind hier keine nennenswerten Synergieeffekte zu erwarten.

Umwandlung von Bojenfeldern in Steganlagen im Großenbroder Binnenhafen (Seekamp/Sütel):

Es bestehen Überlegungen, die Zahl der Bootsliegeplätze im Süden des Großenbroder Binnenhafens (Seekamp Strand/Sütel) zu vergrößern, sowie die bestehenden Bojenfelder in Steganlagen umzuwandeln.

Das Vorhaben befindet sich jedoch noch in der Planungsphase. Es liegt noch keine Genehmigung vor. Auch von einer Zeitplanung ist noch nichts bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, durch die die Einhaltung der Erhaltungsziele sichergestellt sein wird.

Strandpromenade und Stegbau in Süssau:

Die Gemeinde Heringsdorf plant die Umgestaltung der Strandpromenade und den Neubau eines Bootssteiges. Die Genehmigung liegt vor. Zurzeit läuft ein Ausschreibungsverfahren. Die Arbeiten sollen im Herbst/Winter 2005/06 ausgeführt werden.

Synergieeffekte im Hinblick auf Störungen der Küstenvögel sind unter Einhaltung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung sowie auf Grund der Entfernung und der Größe des Schutzgebietes sehr unwahrscheinlich. Die Maßnahmen in Süssau betreffen offene Strandabschnitte ohne Binnenwassercharakter. Entsprechende offene Abschnitte sind im Schutzgebiet umfangreich vorhanden, so dass mit Effekten, die unzureichend vorhandene störungsfreie offene Küstenabschnitte verursachen, nicht zu rechnen ist.

Ausbau der Steganlage in Kellenhusen:

Die bestehende Seebrücke soll durch eine neue, längere Brücke ersetzt werden.

Wegen der hier ähnlichen Wirkfaktoren (Lärm, Bewegung) sind zeitlich begrenzte Synergieeffekte im Hinblick auf Störungen der Küstenvögel auf Grund der Entfernung und der Größe des Schutzgebietes vergleichbar Süssau sehr unwahrscheinlich.

Ausbau des Sportboothafens Burgstaaken am Burger Binnensee („Atollplanung“):

Es bestehen Überlegungen, den Sportboothafen Burgstaaken am Burger Binnensee auszubauen. Die Steganlagen sollen anders (kreisförmig) angeordnet und die Anzahl der Liegeplätze erhöht werden. Es sind Abgrabungen und Aufschüttungen vorgesehen (u. a. für den Bau von Parkplätzen).

Es liegt eine Planung des Investors vor. Die Stadt beschloss eine Änderung des F-Planes für den Ortsteil Burg, die derzeit bearbeitet wird. Es ist jedoch noch nicht gewiss, ob dieses Vorhaben umgesetzt wird.

Da dieses Vorhaben am Rande eines FFH-Gebietes geplant wird, muss davon ausgegangen werden, dass hier eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, durch die die Einhaltung der Erhaltungsziele sichergestellt sein wird.

Der Bereich des Burger Binnensees ist bei Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Durchführung lärm- und bewegungsintensiver Arbeiten im Bereich des Parkplatzes an der Strandallee außerhalb der Schutzzeit) durch die B-Pläne Nr. 54a und Nr. 54c nicht erheblich betroffen. Veränderungen im Bereich von Wasserflächen erfolgen nicht. Eine zeitliche Überschneidung beider Vorhaben in der Bauphase ist nicht zu erwarten. Es wird daher weder gleichartige noch gleichzeitige Wirkungen geben. Daher sind hier keine Synergieeffekte zu erwarten.

9 Zusammenfassung und Verträglichkeit des Eingriffs

Die geplanten Bauvorhaben sind ostseeseitig zwar relativ umfangreich, betreffen hier jedoch einen Bereich mit starker touristischer Vorbelastung. Die Nutzung wird sich voraussichtlich räumlich nicht weiter in das Schutzgebiet hinein erstrecken als es dies heute schon der Fall ist. Es handelt sich hier um einen avifaunistisch weniger sensiblen Bereich. Er besitzt für Rastvögel keine besonderen Vorzüge und gehört wegen der genannten Störungen zu den weniger attraktiven Bereichen des insgesamt relativ großen Schutzgebietes.

Zu den avifaunistisch sensibleren Bereichen gehört der Burger Binnensee. Bei bestimmten Wetterlagen besitzt auch die nördlich von Burgtiefe gelegene Küstenlinie während der Rastzeit eine wichtige Bedeutung für bestimmte, auf Windschutz angewiesene Wasservogelarten („Windlieger“). Daher müssen lärm- und bewegungsintensive Arbeiten, wie sie im Bereich des Parkplatzes an der Strandallee geplant sind, außerhalb der Schutzzeit (15. Oktober bis zum 15. April) stattfinden.

Unter Beachtung dieser Maßnahme zur Schadensbegrenzung sind auch keine Synergieeffekte zu erwarten. Die geplanten Vorhaben werden daher als verträglich im Sinne der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Ostsee östlich Wagrien“ gewertet.

10 Verträglichkeit des Eingriffs mit den Zielen der VSch-RL

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerwG (Urteil 4 C 2.03 vom 01.04.2004, sog. „Hochmoselurteil“) unterliegen „faktische“ Vogelschutzgebiete dem strengeren Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und nicht dem weniger strengen Schutzstandard der FFH-Richtlinie, der erst für ausgewiesene Vogelschutzgebiete gilt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist dann ausschließlich nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie und nicht nach Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie bzw. der Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht zu bewerten.

Vogelschutzgebiete sind solange „faktisch“, bis sie ausgewiesen, d.h. zum besonderen Schutzgebiet nach deutschem Recht erklärt worden sind. Diese Unterschutzstellung muss dauerhaft sein. Dies kann nach unseren Recherchen durch eine Naturschutzgebiets- oder eine Nationalparkverordnung erfolgen. Da Teile des Schutzgebietes bisher nicht nach nationalem Recht geschützt sind, ist hier von einem „faktischen“ Vogelschutzgebiet auszugehen.

In der Vogelschutzrichtlinie ist explizit keine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Daher ist bei den Betrachtungen bezüglich des Vogelschutzgebietes sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Ziele der Vogelschutzrichtlinie (s.u.) ausgeschlossen werden können.

Folgende Ziele der Vogelschutzrichtlinie müssen abgeprüft werden:

- Spezielle Zielsetzungen des Art. 4:
 - Besondere Schutzmaßnahmen der in Anhang I aufgeführten Arten (Abs. 1) sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete (Abs. 2)
 - Vermeidung von Verschmutzung und Beeinträchtigung der Lebensräume sowie Belästigung der Vögel, sofern sie sich auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken, jeweils in den Schutzgebieten (Abs. 4).
- Allgemeine Zielsetzungen der Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1:
 - Art. 1 Abs. 1: Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.
 - Art. 3 Abs. 1: Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen (vor allem Einrichtung von Schutzgebieten), um die unter Art. 1 fallende Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

10.1 Spezielle Zielsetzungen der VSchRL

Art. 4 (Abs. 2): Besondere Schutzmaßnahmen der in Anhang I aufgeführten Arten (Abs. 1) sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete

Durch die Meldung der „Ostsee östlich Wagrien“ als EU-Vogelschutzgebiet und Aufstellung von Erhaltungszielen für die dort vorkommenden in Anhang I aufgeführten Arten sowie weiteren charakteristischen Arten sind bei Durchführung von Projekten in und in der Nähe des Natura 2000-Gebiet die Erhaltungsziele des Gebiets als **besondere Schutzmaßnahmen der in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete** zu beachten.

Die Erhaltungsziele werden in Kapitel 6.3 abgeprüft. Unter Einhaltung einer Maßnahme zur Störungsbegrenzung sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Vogelwelt zu erwarten.

Art. 4 (Abs. 4): Vermeidung von Verschmutzung und Beeinträchtigung der Lebensräume sowie Belästigung der Vögel, sofern sie sich auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken, jeweils in den Schutzgebieten

Bei den geplanten Bauarbeiten entstehen zeitlich befristet Emissionen in Form von Staub, Schadstoffausstoß von Baufahrzeugen u. ä. Es handelt sich hier jedoch nicht um Verschmutzungen, die das Überleben, die Vermehrung oder die Überwinterung der Vogelarten in irgendeiner Art beeinträchtigen könnten.

Die im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten entstehenden optischen und akustischen Störungen betreffen vor allem die Ostsee-Seite. Hier sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten, da dieser Bereich auf Grund seiner touristischen Vorbelastung und ohne Vorkommen besonderer Vorzüge nicht zu den attraktiven Rastplätzen innerhalb des relativ großen Schutzgebietes gehört.

Der wegen seiner windgeschützten Lage für viele Rastvogelarten attraktive Burger Binnensee ist durch das Vorhandensein von Sichtbarrieren (Wald, Eingrünungen, Gebäude) kaum betroffen. Es wird sichergestellt, dass im unmittelbaren Randbereich des Binnensees keine lärm- und bewegungsintensiven Arbeiten während der Rastzeit durchgeführt werden.

10.2 Allgemeinen Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie

Art. 1 Abs. 1: Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Der Erhalt sämtlicher wild lebender Vogelarten ist allgemeines Ziel der Vogelschutzrichtlinie. Durch die Betrachtung der Lebensbedingungen und Lebensräume der Anhang I Arten der VSch-RL, die auf naturnahe Verhältnisse und oft auch Störungsarmut angewiesen sind, somit als Zielarten der in den Schutzgebieten vertretenen Lebensräume angesehen werden können und gleichzeitig stellvertretend für weitere Arten betrachtet werden, wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Lebensräume weiterer im Gebiet vorkommenden wild lebenden Vogelarten gesichert werden.

Das geplante Vorhaben gefährdet nicht den Erhalt von Vogelarten.

Art. 3 Abs. 1: Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen (vor allem Einrichtung von Schutzgebieten), um die unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Vielfalt und Flächengröße des Schutzgebietes werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Fazit zur VS-Richtlinie / zum Vogelschutz

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens stehen nicht im Widerspruch zu den speziellen und allgemeinen Zielen der Vogelschutzrichtlinie. Synergieeffekte sind nach aktuellen Kenntnissen nicht zu befürchten.

11 Literatur und Quellen

BFN (2003): www.bfn.de/03/030301_lebensraumtyp.htm

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, i.d.F. vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193.

BRAHMS, M. (1999): Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Vorläufige Verfahrenshinweise. - Kiel: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 6 pp.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004. 84 pp.

EUROPEAN COMMISSION (1999): Interpretation Manual of European Union Habitats. 121 pp.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching.

RECK, HERDEN, RASSMUS, WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44. Bonn

STRUWE-JUHL, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 – 1995/96. Corax Band 18, Sonderheft 1.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 53 - Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 560 pp.

Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) vom 2. April 1979, Abl. Nr. L 103, S. 1.